

Treuhand-News Nr. 49 Oktober 2014

Verletzen Schenkungen zu Lebzeiten die Erbsprüche der Nachkommen?

Neuerungen und Informationen im Bereich Steuern, Buchhaltung und relevante Gesetzesänderungen, Gerichtsurteile sowie Tipps und Tricks für Unternehmer.

Guten Tag

Sie haben den kostenlosen Newsletter von KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH abonniert. Herzlichen Dank für Ihr Interesse. Auch in dieser Ausgabe finden Sie bestimmt wieder nützliche Informationen.

- ➔ **Zahlungen an Kinder im eigenen Unternehmen können als Unterstützung gewertet werden**
- ➔ **Aufhebung eines Rangrücktritts nur vom Revisionsexperten möglich**
- ➔ **Verletzen Schenkungen zu Lebzeiten die Erbsprüche der Nachkommen?**

Wir wünschen Ihnen einen hohen Informationsgewinn und eine erfolgreiche Zeit. Ihr Kommentar, Ihre Kritik oder Anregungen sind willkommen.

Noch eine Bitte: Empfehlen Sie unseren Newsletter weiter an Ihre Freunde und Bekannte, damit auch diese von interessanten Tipps profitieren. Am besten leiten Sie gleich jetzt diese Email weiter. Vielen Dank.

Herzliche Grüsse
Brigitte Kaiser



KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH

Rudolfstrasse 31 8400 Winterthur

Telefon: 052 202 84 84 Telefax: 052 202 62 49

<http://www.kaiser-buchhaltungen.ch> info@kaiser-buchhaltungen.ch

- ➔ **Wir beraten Sie gerne und suchen gemeinsam mit Ihnen die optimale Lösung. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Telefon 052 202 84 84 oder via Kontaktformular: <http://www.kaiser-buchhaltungen.ch/cms/kontakt/kontaktformular.html>**

Folgen Sie uns auf Twitter



und Facebook



➔ **Zahlungen an Kinder im eigenen Unternehmen können als Unterstützung gewertet werden**

Das Bundesgericht hatte den Fall zu beurteilen, in dem sich ein Geschäftsinhaber im Vergleich zu seinen mitarbeitenden Kindern keine angemessene Entschädigung ausrichtete. Deshalb werteten die Vorinstanzen die Lohnzahlungen an die Kinder als Unterstützungszahlungen und qualifizierten sie als nicht geschäftsmässig begründet.

Die Steuerbehörde beanstandete nicht die Höhe der Zahlungen, sondern den Rechtsgrund für die Beträge. Der Betriebsinhaber führte rein berufliche Motive an, die Steuerbehörde hingegen fand es unerklärlich, warum rund 40% der Einnahmen für die Kinder aufgewendet wurden. Für die Behörde entsprach die Entlohnung der Kinder nicht der Leistung, die sie erbracht hatten.

Grundsätzlich muss die steuerpflichtige Person den Aufwandcharakter von Lohnzahlungen nachweisen.

Bei der Urteilsfindung hielt das Bundesgericht unter anderem fest, dass Steuerbehörden **nicht** über die **Zweckmässigkeit von Aufwandpositionen** von Selbständigerwerbenden zu entscheiden haben. Der Selbständigerwerbende muss aber nachweisen können, dass der Aufwand geschäftsmässig begründet ist.

Ob ein steuerlicher Aufwand vorliegt, muss im Einzelfall geprüft werden. Wie das Bundesgericht wiederholt festgehalten hat, ist das Unternehmen bei der Festsetzung von Vergütungen für Arbeitsleistungen grundsätzlich frei und hat einen **grossen Ermessensspielraum**, in den Richter nur mit Zurückhaltung eingreifen dürfen.

Im Zweifelsfalle entspricht der geschäftsmässig begründete Wert der Arbeitsleistung dem Betrag, den das Unternehmen einem unabhängigen Dritten unter den gleichen Verhältnissen für die gleiche Leistung vergüten müsste. Massgebend ist der Drittvergleich, dem in diesem Fall der Betriebsinhaber nicht standhalten konnte.

(Quelle: BGE 2C_1082/2012 vom 25.10.2013)

➔ **Aufhebung eines Rangrücktritts nur vom Revisionsexperten möglich**

Bei einer Überschuldung ist es für die Gesellschaft möglich, mit einem Rangrücktritt auf die Benachrichtigung des Richters zu verzichten. Bei einem Rangrücktritt tritt ein Gläubiger der Gesellschaft in ausreichendem Masse im Rang hinter alle anderen Gläubiger.

Eine Rangrücktrittsvereinbarung ist unwiderruflich und darf nicht an Bedingungen geknüpft sein. Eine mit Rangrücktritt ausgestattete Verbindlichkeit darf nicht getilgt werden, auch nicht mit Verrechnung.

Bei der Aufhebung eines Rangrücktritts müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft sind gedeckt und die Überschuldung ist beseitigt
2. Ein zugelassener Revisor bestätigt, dass keine Überschuldung mehr vorliegt.

Bei Gesellschaften, die ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen, reicht es, wenn der Bericht der Revisionsstelle keinen Hinweis mehr auf den Rangrücktritt enthält.

Gesellschaften, die ihre Jahresrechnung nicht durch eine Revisionsstelle prüfen lassen, brauchen für die Aufhebung des Rangrücktritts einen Bericht eines zugelassenen Revisors.

➔ **Verletzen Schenkungen zu Lebzeiten die Erbansprüche der Nachkommen?**

Wer sich durch einen Erbvertrag verpflichtet, seine Erbschaft jemanden zu hinterlassen, verliert nicht das Recht, zu Lebzeiten über sein Vermögen frei zu verfügen. Insbesondere kann er sein Vermögen auch komplett aufbrauchen.

Falls aber Schenkungen zu Lebzeiten nicht mit den Verpflichtungen des Erblassers aus dem Erbvertrag vereinbar sind, können sie angefochten werden. Angefochten werden können aber nur Schenkungen mit der Absicht des Erblassers, den Erbvertrag auszuhöhlen oder den Erbvertragspartner zu schädigen. Die Schädigungsabsicht muss deutlich sein und folgende Kriterien erfüllen:

- die Schenkungen müssen erheblich sein
- die zeitlichen Umstände der Schenkungen deuten auf eine Schädigung hin.

Andernfalls sind die Schenkungen zu anerkennen.

(Quelle: BGE 5A_651/2013 vom 30.4.14)

PS: Unser Newsletter-Archiv finden Sie auch auf unserer Website unter:
<http://www.kaiser-buchhaltungen.ch/cms/newsletter.html>

PPS: Fordern Sie jetzt gleich Ihr Gratis-Exemplar unseres neuen Ratgebers an:
www.buchhaltungsratgeber.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.